

Satzung des Vereins zur Kultur- und Sportpflege Ski und Musik e.V.

(in der Fassung vom 11. Januar 2003, geändert am 2. März 2005 und am 9. März 2008)

1. Vereinszweck

Ziel des Vereins ist es, die Pflege von Orchestermusik in Verbindung mit sportlicher Betätigung zu fördern. Dies soll in einmal jährlich stattfindenden Ski- und Musikwochen geschehen – möglichst in Melag (Vinschgau / Südtirol).

Dabei soll vorrangig Studenten, sowohl Musikstudenten, als auch Studenten anderer Fachrichtungen, die Möglichkeit geboten werden, in ca. 14-tägiger intensiver Probenarbeit – unter professioneller Anleitung – ein Orchesterprogramm zu erarbeiten und in mindestens einem Abschlusskonzert aufzuführen. Wenn es das Programm erlaubt, soll möglichst auch interessierten Musikstudenten die Möglichkeit geboten werden, unter professioneller Aufsicht das Orchester stellenweise selbst zu dirigieren.

Die musikalische Arbeit soll bei den Vinschgauer Ski- und Musikwochen durch ein umfangreiches Angebot an Ausgleichssport unterstützt werden. Auch durch Ausdauersport soll in Form von Skilanglauf eine weitere Möglichkeit geboten werden, einen körperlicher Ausgleich zur konzentrierten musikalischen Arbeit am Nachmittag zu schaffen. Auch ein Schwimmbad steht den Teilnehmern zur sportlichen Betätigung kostenfrei zur Verfügung.

Zweck des Vereins soll es sein, diese jährlichen Vinschgauer Ski- und Musikwochen zu unterstützen, die Organisation und die Finanzierung zu regeln und den oben beschriebenen Geist der „Vinschgauer Ski- und Musikwochen“ durch Kontakt und Zusammenarbeit mit örtlichen Vereinen (Chor und Orchester) zu erhalten und dadurch ein Verständnis für die kulturellen Gegebenheiten des Landes zu schaffen.

Mit den oben genannten Zielen verfolgt der Verein zur Kultur- und Sportpflege Ski und Musik ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, weil er:

- durch die Orchesterarbeit und die Abschlusskonzerte sowohl kulturelle Zwecke als auch Bildung, berufliche Fortbildung und Erziehung fördert.
- durch die Förderung der internationalen musikalischen Zusammenarbeit mit ortsansässigen Vereinen den Völkerverständigungsgedanken fördert.
- durch das Sportangebot, insbesondere durch die Skikurse, den Sport fördert sowie
- durch den vorsorglichen Ausgleichssport berufsbedingte Krankheiten vorbeugt und damit der öffentlichen Gesundheitspflege dient.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Vereinsname

Der Verein trägt den Namen „Verein zur Kultur- und Sportpflege Ski und Musik“ und soll durch Eintrag in das Vereinsregister zum „Verein zur Kultur- und Sportpflege Ski und Musik e.V.“ werden.

3. Vereinssitz

Sitz des Vereins ist Berlin.

4. Mitgliedschaft

Mitglied im Verein zur Kultur- und Sportpflege Ski- und Musik kann jeder werden, dem die Ziele dieses Vereins am Herzen liegen. Die Mitgliedschaft entsteht durch eine formlose schriftliche Beitrittserklärung. Der Austritt kann jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einem formlosen Schreiben geschehen. Regelmäßige Kosten in Form von Mitgliedsbeiträgen entstehen den Mitgliedern

nicht – abgesehen von dem Teilnehmerbetrag für die Mitglieder, die selbst an den Ski- und Musikwochen teilnehmen.

Natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen können zur Unterstützung der Ziele und Zwecke der Vereinigung dieser als fördernde Mitglieder beitreten. Über die Aufnahme sowie die Beiträge entscheidet der Vorstand. Die Beendigung kann jederzeit von beiden Seiten erklärt werden.

Die Mitgliedschaft bietet sich insbesondere für Teilnehmer an, die an der Organisation und der Durchführung der Ski- und Musikwochen beteiligt sind.

Die Mitgliederversammlung kann nach Anhörung ein Mitglied mit Zweidrittelmehrheit ausschließen, wenn es dem Verein vorsätzlich schadet oder die Ziele des Vereins verletzt.

5. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen (geschäftsführender Vorstand): Erster Vorsitzender, Zweiter Vorsitzender, Schatzmeister; daneben können bis zu neun Beisitzer bestellt werden. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Durchführung der Ski- und Musikwochen verantwortlich; jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands kann den Verein einzeln vertreten.

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören unter anderem:

- Organisation der Unterkunft
- Kontaktaufnahme zu ortsansässigen Gruppen, um den interkulturellen Anspruch an die Ski- und Musikwochen zu etablieren und zu festigen.
- Finanzplanung der Ski- und Musikwochen
- Organisation der musikalischen Betreuung und damit zusammenhängend die Dirigentenfrage.
- Organisation der Skikurse
- Organisation der Probenmöglichkeiten vor Ort
- Organisation von Abschlusskonzerten

Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für ein Jahr gewählt. Möchte ein Vorstandsmitglied sein Amt niederlegen, muss diesem Wunsch durch die Mitgliederversammlung Rechnung getragen werden. Auf der Mitgliederversammlung hat der Vorstand über seine Arbeit des vergangenen Jahres noch vor der Wahl des neuen Vorstands Rechenschaft abzulegen.

Unterbleibt die rechtzeitige Wahl einer Nachfolge eines Vorstands, so verlängert sich die Amtsdauer bis zur Wahl desselben.

Werden zwischen zwei Mitgliederversammlungen erhebliche Mängel in der Arbeit des Vorstandes festgestellt, kann in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung der Vorstand abbestellt werden. Wenn sich ein oder mehrere Personen bereit erklären, sich zu einem neuen Vorstand wählen zu lassen, ist für die Abwahl des alten eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig. Ist die Vorstandsnachfolge ungeklärt, so ist für die Abwahl des alten Vorstandes eine einstimmige Mehrheit aller anwesenden Mitglieder notwendig. Der alte Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt werden kann oder bis in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins mit Dreiviertelmehrheit beschlossen wird.

6. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tagt einmal jährlich im Anschluss an die Vinschgauer Ski- und Musikwochen, um die vergangenen Wochen zu reflektieren und um die Organisation, sowie Wünsche und Anregungen für das kommende Jahr zu klären. Alle Mitglieder erhalten mindestens 4 Wochen vorher eine schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung. Die Einladung kann auch per Email an die letzte, dem Verein mitgeteilte Email-Adresse erfolgen. Erscheinen zur Mitgliederversammlung weniger als drei Personen, ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig. Erscheinen zu einem Ausweichtermin immer noch weniger als drei Personen, ist die Mitgliederversammlung dennoch beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für das nächste Jahr.

Weitere Mitgliederversammlungen können nur einberufen werden, wenn dies im dringenden Interesse des Vereins liegt oder wenn dies von mindestens 20% der Mitglieder gefordert wird. Über das Vorliegen eines dringenden Interesses entscheidet der Vorstand (z.B. wenn auf der Mitgliederversammlung kein neuer Vorstand einberufen werden konnte) .

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Dreiviertelmehrheit die Satzung ändern oder den Verein auflösen. Der Vereinszweck kann nur mit einer einstimmigen Mehrheit geändert werden
Die Mitgliederversammlung wird protokolliert und das Protokoll wird vom neu gewählten Vorstand unterzeichnet.

7. Finanzierung der Ski- und Musikwochen

Finanziert werden die Ski- und Musikwochen durch die Beiträge ihrer Teilnehmer, sowie aus Finanzspenden von etwaigen Förderern. Weder Mitglieder noch Vorstand noch sonstige für die Ski- und Musikwochen mitarbeitenden Personen werden für ihre Arbeit vergütet. Von dieser Regel ausgenommen sind: Honorare für den Dirigenten, sowie unter Umständen für Dozenten oder Solisten. Über deren Höhe entscheidet der Vorstand. Teilnehmer, die an der Organisation der Ski- und Musikwochen beteiligt sind, können hierfür bei einer Teilnahme an den Ski- und Musikwochen Kosten teilweise oder ganz erstattet bekommen (z.B. die Kosten für Skiverleih und Skipass, Anfahrtkosten oder Teilnehmerbetrag). Diese Kosten sind als Teil der Gesamtreisekosten auf die Beiträge der übrigen Teilnehmer umzulegen. Mitglieder dürfen jedoch in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Über die Art und Höhe aller Honorare und Vergünstigungen entscheidet der Vorstand. Jedoch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Über Höhe der Vergütungen, Vergünstigungen oder Kostenerstattungen hat der Vorstand die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung vor der Wahl des neuen Vorstands zu unterrichten. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

8. Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung hat die Auflösung des Vereins zu beschließen, wenn drei Jahre in Folge die Ski- und Musikwochen nicht mehr stattfinden konnten. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke. Über die genaue Verwendung beschließt die Mitgliederversammlung.